



SATZUNG

mit Geschäftsordnungen

in der Fassung der Änderung vom 02.02.2008

I.	Allgemeines.....	4
§ 1	Name, Sitz und Vereinsfarben	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Geschäftsjahr und Verwaltungsjahr.....	4
§ 4	Auflösung des Vereins	5
II.	Mitgliedschaft	5
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Ehrenmitglieder	6
§ 7	Lebenslängliche Mitglieder	6
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	7
§ 10	Allgemeine Pflichten der Mitglieder	7
§ 11	Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder.....	8
§ 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	9
III.	Institutionen des Clubs	9
§ 13	Organe des Clubs	9
§13a	Abwahl	10
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 15	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 16	Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 17	Der Clubausschuß.....	12
§ 18	Verfahren im Clubausschuß.....	13
§ 19	Rechte des Clubausschusses	14
§ 20	Der Vorstand	14
§ 21	Rechte des Vorstands	15
§ 22	Pflichten des Vorstands.....	15
§ 23	Allgemeines.....	16
§ 24	Finanzausschuß	16
§ 25	Sportausschuß	17
§ 26	Jugendausschuß	17
§ 27	Sonstige Ausschüsse	17
§ 28	Kassenprüfung	17
Anhang A	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	18
§ 1	Leitung der Mitgliederversammlung.....	18

§ 2	Schriftführer.....	18
§ 3	Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit	18
§ 4	Beschlußfassung.....	18
§ 5	Tagesordnung	19
§ 6	Ablauf der Aussprache	19
§ 7	Abstimmungsregeln.....	20
§ 8	Wahl zum Clubausschuß	20
Anhang B	Rahmengeschäftsordnung	21
§ 1	Allgemeines.....	21
§ 2	Vorsitzender/Stellvertreter	21
§ 3	Öffentlichkeit	21
§ 4	Einberufung.....	21
§ 5	Sitzungsleitung	22
§ 6	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung	22
§ 7	Abstimmungsregeln.....	22
§ 8	Niederschrift	23
§ 9	Auslegung der Geschäftsordnung.....	23
§ 10	Auskunftspflicht des Vorstandes	23
§ 11	Inkrafttreten	24

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Lawn-Tennis-Turnier-Club "Rot-Weiß".

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Seine Farben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Pflege und Förderung des Tennissports einschließlich der Durchführung von Wettspielen
 2. Sichtung und gezielte Ausbildung Jugendlicher im Tennissport,
 3. Ausübung anderer Sportarten,
 4. Durchführung nicht professioneller nationaler und internationaler Turniere.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Vermögen muß bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten auf eine gemeinnützige Institution übertragen werden mit der Auflage, es in erster Linie ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des gemeinnützigen Tennissports, auf jeden Fall aber für sportliche Zwecke zu verwenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Jugend-Mitglieder, Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft sowie Mitglieder mit besonderem Status.

1. Ordentliche Mitglieder sind: Ehrenmitglieder, lebenslängliche Mitglieder, nichtspielende Mitglieder (Stamm-Mitglieder), spielende Mitglieder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sowie in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, sofern sie das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben (Nachweis ist erforderlich). Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind: auswärtige Mitglieder und Mitglieder auf Grund einer Firmenmitgliedschaft. Auswärtiges Mitglied kann nur sein, wer seinen Hauptwohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt mindestens in einer Entfernung von 100 km außerhalb Berlins hat. Auswärtige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- aber nicht stimmberechtigt. Die Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses.
3. Jugendmitglieder sind spielende Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 5., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollenden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Jugendmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann bei Erreichen der Altersgrenze durch Erklärung des Jugendmitglieds bei Zustimmung des Vorstands in einen anderen Status überführt werden.

4. Mitglieder mit besonderem Status sind Mitglieder in besonderen Abteilungen sowie Persönlichkeiten, die wegen ihrer Verdienste um den Sport oder den Verein vom Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses in der Mitgliederliste ehrenhalber geführt werden.
5. Darüber hinaus können auf das Geschäftsjahr befristete Mitgliedschaften durch den Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses vergeben werden. Diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt; sie haben kein Stimmrecht. Sie haben die Nutzungsrechte wie Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
6. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten berufen. Dieser ist nicht Organ des Vereins und vertritt ihn nicht in rechtlichen Angelegenheiten. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes und des Clubausschusses teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihm in dieser Funktion nicht zu. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen entbunden. Sie sind Mitglied des Clubausschusses ohne Stimmrecht und haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Lebenslängliche Mitglieder

Lebenslängliche Mitgliedschaft wird erworben durch Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 und Zahlung eines einmaligen angemessenen Betrages, dessen Höhe vom Clubausschuß zu beschließen ist.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich mit der Unterschrift eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand zu richten. Grundsätzlich wird im Falle der Aufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstands führen mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch, in dem sie sich einen Eindruck von der Person verschaffen sollen. Sie schlagen dem Vorstand eine Entscheidung über die Aufnahme vor.
- (3) Die Aufnahme ist wirksam geworden, wenn
 1. der Aushang des Aufnahmegesuchs aufgrund eines Beschlusses des Vorstands am Schwarzen Brett erfolgt ist und

2. kein Clubmitglied innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Aushangs unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand gegenüber widersprochen hat.
- (4) Hat ein Mitglied frist- und formgemäß widersprochen, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung desjenigen Mitglieds, das das Aufnahmegesuch unterzeichnet hat. Hiergegen ist der Einspruch an den Clubausschuß zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch; die Vorstandsmitglieder sind dabei nicht stimmberechtigt.
- (5) Lehnt der Vorstand die Bewerbung ab, so kann gegen die Entscheidung dasjenige Mitglied, welches das Aufnahmegesuch mitunterzeichnet hat, den Clubausschuß anrufen. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Eine Begründung eines ablehnenden Bescheides, gleichgültig aus welchem Grund dieser ergeht, erfolgt nicht.
- (7) Zur Abänderung einer Entscheidung des Vorstands ist eine Mehrheit von 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses erforderlich. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden dabei nicht mitgezählt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 1. zum freien Besuch der Anlagen und Gebäude des Vereins, sofern nicht bei besonderen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird. Werden Tennisturniere auf der Anlage des Vereins durchgeführt, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, so erhalten die Mitglieder eine Ermäßigung, die vom Vorstand zu beschließen ist,
 2. zur Benutzung der Tennisplätze und Tennishallen gemäß den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen,
 3. zum Anschluß an besondere vom Verein eingerichtete Abteilungen oder zur Mitwirkung bei Aktivitäten.
- (2) Auswärtige und nichtspielende Mitglieder (Stamm-Mitglieder) sind nicht zur Benutzung der Tennisplätze berechtigt.

Die Mitglieder mit besonderem Status können durch hierfür erlassene besondere Bestimmungen des Vorstands mit Zustimmung des Clubausschusses in ihren Rechten beschränkt werden.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren sowie die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln. Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen von ihm bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden, nicht jedoch die Rechte in der Mitgliederversammlung.
- (2) Gegen den Entziehungsbeschluß, der dem Mitglied schriftlich zu übermitteln ist, ist der Einspruch an den Clubausschuß innerhalb eines Monats zulässig. Auf Verlangen

des Mitglieds ist diesem allein oder zusammen mit einem Beistand Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Clubausschuß zu geben.

- (3) Zur Abänderung einer Entscheidung des Vorstands ist eine Mehrheit von 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses erforderlich; die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden dabei nicht mitgezählt.

§ 11 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

- (1) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand beschließt Hallenspielbeiträge, Nutzungsentgelte und Schrankmieten. Hallenspielbeiträge und Nutzungsentgelte bedürfen der Zustimmung des Clubausschusses.

Der Jahresbeitrag ist in Höhe des für das Vorjahr festgesetzten Betrages bis zum 15. Oktober zu entrichten; ein eventueller Erhöhungsbetrag zum 1. März des folgenden Jahres.

- (2) Es werden im einzelnen erhoben:
1. Laufende Jahresbeiträge für spielende Mitglieder (Einzelspieler und Ehepaare, dabei auch ein nichtspielendes Mitglied), nichtspielende Mitglieder, in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, Jugendmitglieder, auswärtige Mitglieder, für Firmenmitgliedschaften sowie für befristete Mitgliedschaften; der Beitrag für Jugendmitglieder berechnet sich im Falle des § 5 Nr. 3 nach den monatlichen Anteilen bezogen auf das Geschäftsjahr
 2. die Aufnahmegebühr
 3. etwaige Umlagen
 4. etwaige Nutzungsentgelte für besondere vom Club eingerichtete Abteilungen
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den unter 1. bis 4. genannten Zahlungsverpflichtungen teilweise befreien oder Stundung gewähren.
- (4) Die Mitteilung eines Mitglieds über die Umstufung muß bis zum 30. Juni eines Jahres zugehen, wenn diese ab dem 01. Oktober desselben Jahres wirksam werden soll.
- (5) Die Umstufung eines außerordentlichen Mitglieds in ein ordentliches Mitglied, eines in der Berufsausbildung befindlichen Mitglieds in ein spielendes Mitglied oder eines Stamm-Mitglieds in ein spielendes Mitglied hat die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der jeweiligen Aufnahmegebühren sowie des Beitrages grundsätzlich zur Folge. Die Differenzzahlung hinsichtlich der Aufnahmegebühr entfällt, wenn das betreffende Mitglied dem Club vier Jahre in ununterbrochener Reihenfolge angehört hat.
- (6) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 11 nicht bis zum 31. Dezember nach, so ruhen die Mitgliederrechte zur Nutzung der Anlagen und Gebäude und in den vom Verein eingerichteten besonderen Abteilungen ab diesem Datum, nicht jedoch die Rechte in der Mitgliederversammlung. Mit der zweiten Mahnung wird ein pauschales Entgelt für die Mahnung in Höhe von 5 vom Hundert der Restforderung erhoben.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Beschluß des Vorstands, der ergehen kann, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat,
3. durch Austritt; dieser ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muß spätestens am 30. Juni eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt sodann mit Beendigung dieses Geschäftsjahres. Beträgt die Gesamtmehrbelastung des laufenden Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung des vorangegangenen Geschäftsjahres, so berechtigt dies zum sofortigen Austritt,
4. durch Beschluß des Clubausschusses, durch den ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlungen oder wegen seines die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden kann. Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Beschlußfassung unter Angabe der Ausschlußgründe schriftlich zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Mitglieds ist diesem allein oder zusammen mit einem Beistand Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Clubausschuß zu geben.

III. INSTITUTIONEN DES CLUBS

a) Organe

§ 13 Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Clubausschuß
 3. der Vorstand
- (2) Das Verfahren innerhalb der Organe richtet sich nach den beschlossenen Geschäftsordnungen soweit die Satzung keine Regelung enthält.
- (3) In ein Amt oder in eine(n) Ausschuß/Kommission des Clubs kann nur gewählt werden, wer diesem mindestens zwei Jahre angehört.

§13a Abwahl

Wer in ein Amt des Clubs gewählt worden ist, kann durch Beschluss des Gremiums, das die Wahl vorgenommen hat, auch abgewählt werden; bei Clubausschußmitgliedern jedoch durch den Clubausschuss selbst.

Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des CLA notwendig; zur Abwahl von Clubausschußmitgliedern eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des CLA, zur Abwahl von sonstigen Ausschussmitgliedern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des CLA, zur Abwahl von Kommissionsmitgliedern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

Das betroffene Mitglied hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle teilnahmeberechtigten Clubmitglieder spätestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jugendmitglieder können an der Aussprache teilnehmen und sind stimmberechtigt, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die den Jugendbereich betreffen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zu den sonstigen Tagesordnungspunkten kann ihnen der Versammlungsleiter gestatten, an der Aussprache teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben sie insoweit nicht.

- (2) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Bericht über wirtschaftliche Beteiligung an Gesellschaften
4. Bericht des Vorsitzenden des Clubausschusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Clubausschusses gemäß § 17 (bei Bedarf)
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
9. Beschlußfassung über eingereichte Anträge

- (3) Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung unzulässig. Das Rechts des Vorstands, die Tagesordnung auf einen Vorstandsbeschluß hin zu ändern, bleibt unberührt.

- (4) Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern für die Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, zu Satzungsänderungen aber mindestens 2 Wochen vorher. Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des Clubs auszulegen, worauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

- (5) Geht ein Antrag nach dieser Frist ein, und läßt er erkennen, daß die Gründe dafür in einem Umstand liegen, der erst nach dieser Frist bekannt geworden oder entstanden ist, oder von dem Antragsteller nicht zu vertreten sind, so hat der Vorstand darüber zu beschließen, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme in die Tagesordnung, so ist dieser Beschluß mit dem Wortlaut des Antrages spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett auszuhängen. Der Antrag wird als letzter Tagesordnungspunkt behandelt, es sei denn, der Versammlungsleiter bestimmt wegen des Sachzusammenhangs eine andere Reihenfolge.

Eine Einspruchsmöglichkeit besteht gegen die Entscheidung des Vorstands nicht.

Das Recht des Vorstands, die Tagesordnung auf einen Vorstandsbeschluß hin zu ändern, bleibt unberührt; ausgenommen sind davon Anträge für Beitragserhöhungen, Umlagen, Satzungsänderungen sowie die nach § 22 Abs. 3 der Satzung in Zusammenhang stehenden Fragen.

- (6) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von 7 Tagen fortzusetzen.
- (7) Das Verfahren in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der von dem Clubausschuß beschlossenen Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. § 14 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag des Clubausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 16 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder eines Grundstücksteils sowie die Auflösung des Vereins muß die Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. An der Abstimmung nicht teilnehmende Mitglieder werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Eine

Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Von einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit und Beschlüsse über Veräußerungen von dem Verein gehörenden Grundstücken nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Clubausschuß. Vorschläge zur Wahl müssen spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Das gilt auch dann, wenn der vorangehende Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. Das Einverständnis der Kandidaten muß schriftlich gegenüber dem Vorstand vor der Wahl nachgewiesen sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Monaten ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Genehmigung des Clubausschusses bedarf; es ist in der nächstfolgenden Clubzeitung zu veröffentlichen. Diese soll nicht später als drei Monate nach der Mitgliederversammlung erscheinen.

§ 17 Der Clubausschuß

- (1) Der Clubausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er soll Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sein. Er hat die an ihn herangetragenen und die aus seiner Mitte hervorgegangenen Wünsche und Anregungen dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und sie diesem gegenüber zu vertreten, sofern sie den Belangen des Vereins dienlich sind.
- (2) Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung besteht nicht. Will der Vorstand jedoch von einem Beschluss des Clubausschusses abweichen, soll er – soweit möglich – zuvor seine Auffassung gegenüber dem Clubausschuss begründen.
- (3) Der Clubausschuß besteht aus
 1. 16 von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern,
 2. den Ehrenmitgliedern,
 3. den Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählt wurden (§ 20 Abs. 2),
 4. dem Geschäftsführer, falls ein solcher für den Club bestellt wurde.

Keine Stimmberechtigung haben die Ehrenmitglieder sowie der Geschäftsführer. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs.2 Nr. 3 Satz 4, nach § 22 Abs.3 und 4, der Festlegung der Hallengebühren und Nutzungsentgelte nach § 11 Abs. 1 Satz 3 sowie Fragen der GO des Vorstands gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 können Anträge des Vorstandes mit einer Stimmenzahl von 7 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern abgelehnt werden.

- (4) Die ordentlichen Clubausschussmitglieder werden für vier Verwaltungsjahre gewählt.
- (5) Stehen mehrere Mitglieder für eine Wahl durch den Clubausschuß bereit, so ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Clubausschusses. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Clubausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das von der zuletzt durchgeführten Mitgliederversammlung gewählte Mitglied, das nach den gemäß § 16 Absatz 7 gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Für eine weitere Ergänzung gilt diese Regelung entsprechend.

Hat die Mitgliederversammlung keine weiteren Personen gewählt, kann der Clubausschuss eine Zuwahl aus der Mitte der Mitgliedschaft mit einer Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vornehmen.

- (7) Alle zwei Jahre scheidet von den gewählten Clubausschussmitgliedern diejenigen aus, die vier Verwaltungsjahre im Amt waren; bei den aufgrund einer Ergänzung in den Clubausschuss gekommenen Mitgliedern findet eine Anrechnung der Amtsperiode des ausgeschiedenen Clubausschussmitglieds statt. Von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2008/ 2009 an wird auf diese Weise anstelle der ausgeschiedenen Clubausschußmitglieder jeweils die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl dieser Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Clubausschussmitglieder sind in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wie viele Clubausschussmitglieder für vier Verwaltungsjahre neu zu wählen sind.

§ 18 Verfahren im Clubausschuß

- (1) Der Clubausschuß wählt jeweils für zwei Verwaltungsjahre aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Clubausschuß tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Clubausschuß zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung an alle Clubausschußmitglieder unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in Ausnahmefällen mindestens drei Tage. In beiden Fällen ist der Poststempel maßgebend. Der Vorsitzende des Clubausschusses muß den Clubausschuß einberufen, wenn der Präsident oder sechs Clubausschußmitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen.
- (3) Ohne Einberufung tritt der Clubausschuß unmittelbar nach Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Clubausschusses und des Stellvertreters sowie zur Wahl der Mitglieder des Vorstands zusammen. Dem gewählten Präsidenten steht ein erstes Vorschlagsrecht für die personelle Zusammensetzung des Vorstands zu.

- (4) Der Clubausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende des Clubausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende des Clubausschusses hat sich über die Durchführung der Beschlüsse des Clubausschusses zu informieren und darüber zu berichten.
- (7) Der Clubausschuß beschließt eine Rahmengesäftsordnung, die für alle Ausschüsse und Kommissionen Anwendung findet. Ihre Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Clubausschusses.

§ 19 Rechte des Clubausschusses

- (1) Der Clubausschuss beschließt den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr nach Vorlage des Haushaltvoranschlages durch den Vorstand. Der Haushalt enthält eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, bzw. Erträge und Aufwendungen, einschließlich der Aufnahme und Tilgung von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten. Eine Saldierung ist dabei zu vermeiden. Die Haushaltpositionen sind nach Verantwortungsbereichen innerhalb des Vorstandes zu gliedern; eine Trennung nach steuerlichen Gesichtspunkten ist nicht erforderlich.
- (2) Der Clubausschuss ist vom Vorstand in den Sitzungen über den Haushaltsvollzug zu informieren. Bei wesentlichen Abweichungen vom Haushalt beschließt der Clubausschuss über einen vom Vorstand vorzulegenden Nachtragshaushalt. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Clubausschuss vom Vorstand eine Gegenüberstellung von Haushalt und Haushaltsvollzug mit Erläuterungen für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Clubausschuss sowie jedes seiner Mitglieder hat das Recht, von dem Vorstand in den Clubausschusssitzungen oder schriftlich Auskunft über einzelne Angelegenheiten zu verlangen.
- (4) Der Clubausschuss kann Ausschüsse bestellen oder Einzelpersonen beauftragen.
- (5) Der Vorsitzende des Clubausschusses ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Clubausschusssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 20 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5, höchstens jedoch 6 Mitgliedern. Der Präsident und das Vorstandsmitglied für Finanzen dürfen jedoch keine weiteren Ämter innehaben. Zu besetzen sind folgende Ämter:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Sport und Jugendsport

Vorstandsmitglied für Verwaltung und Mitgliederbetreuung

Vorstandsmitglied für Gebäude und Clubanlagen

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Clubausschuß aus dessen Mitgliedern für zwei Verwaltungsjahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Clubausschuß eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Stellt der Clubausschuß fest, daß eine Zuwahl aus den Mitgliedern des Clubausschusses nicht möglich ist, kann eine Zuwahl aus der Mitte der Mitgliedschaft erfolgen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Clubausschusses bedarf. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Clubausschusses.
- (4) Der Verein wird durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 26 Abs. 2 BGB gesetzlich vertreten.

§ 21 Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen oder eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer ernennen. Ein Geschäftsführer des Vereins ist zugleich dessen Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben oder für besondere Zwecke für das laufende Verwaltungsjahr Kommissionen bestellen oder Einzelpersonen beauftragen.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, in die sie nicht gewählt sind, beratend teilzunehmen.

§ 22 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Präsident gibt dem Clubausschuß auf der ersten Sitzung des Clubausschusses, in der die Wahl des Vorstands erfolgte oder die auf die Mitgliederversammlung folgt, einen Überblick über die im laufenden Geschäftsjahr beabsichtigten sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Maßnahmen.
- (2)
 1. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Clubausschusses von allen wichtigen Entscheidungen umgehend zu informieren.
 2. Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dieser die Gegenüberstellung von Haushalt und Haushaltvollzug für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Jahresabschluss in den Geschäftsräumen des Vereins auszulegen. Darüber hinaus hat er den Haushalt für das

laufende Geschäftsjahr auszulegen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

3. Auf Verlangen hat der Vorstand dem Clubausschuss über die Geschäfte des Vereins Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat dem Clubausschuss bis jeweils zum 1. November einen schriftlichen, mit Erläuterungen versehenen Haushaltsvoranschlag für das ab 1. Oktober laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Haushaltsvoranschlag ist der von dem Finanzausschuss nach § 24 der Satzung zu erstellende Bericht beizufügen. Der Haushalt wird mit Beschluss des Clubausschusses verbindlich festgestellt.
 4. Im Übrigen hat der Vorstand den Haushaltsvollzug zu überwachen (Controlling). Er hat den Clubausschuss kontinuierlich in den Clubausschusssitzungen über den Haushaltsvollzug zu informieren und bei wesentlichen Abweichungen vom Haushalt einen Vorschlag zum Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusätzliche Einnahmen kann der Vorstand im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung für die Zwecke und Ziele des Clubs verwenden. Er hat die Verpflichtung, den Clubausschuss von wesentlichen Änderungen zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Clubausschusses
1. zum Erwerb oder zur Belastung von Grundstücken,
 2. zur Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten,
 3. zu Maßnahmen, deren Durchführung eine Überschreitung von wenigstens 3 vom Hundert des finanziellen Haushalts-Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr oder wesentliche Änderungen der sportlichen oder gesellschaftlichen Struktur des Vereins mit sich bringen kann. Sofern es sich hierbei um finanzielle Belange handelt, ist vom Vorstand auch der Finanzausschuss unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Veräußerungen oder Belastungen von dem Verein gehörenden Grundstücken bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b) Ausschüsse und Kommissionen

§ 23 Allgemeines

Die Ausschüsse werden von dem Clubausschuß eingesetzt. Ihre Mitglieder sollen vornehmlich aus den Mitgliedern des Clubausschusses gewählt werden. Die jeweiligen Sprecher sollen dem Clubausschuß angehören.

§ 24 Finanzausschuß

Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und den Clubausschuss in finanziellen Fragen zu beraten. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses, während die übrigen Mitglieder nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit anschließender Wahl des Vorstandes vom Clubausschuss für zwei Verwaltungsjahre gewählt werden. Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Finanzausschuss hat in einem schriftlichen Bericht zu dem Haushaltsvoranschlag des Vorstandes zeitnah Stellung zu nehmen. Der Bericht ist den Mitgliedern des Clubausschusses zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss kontinuierlich mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen den Haushaltsvollzug zu prüfen und den Clubausschuss darüber zu informieren.

§ 25 Sportausschuß

Seine Aufgabe besteht neben der Unterstützung des Vorstandsmitglieds für Sport und Jugendsport vornehmlich in der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die den allgemeinen Sportbetrieb (Mannschaftsspiele, interne Wettkämpfe, Sportreisen usw.) betreffen. Er besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Das Vorstandsmitglied für Sport und Jugendsport ist kraft Amtes Mitglied des Sportausschusses. Die übrigen Mitglieder werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Clubausschuß für zwei Jahre gewählt.

§ 26 Jugendausschuß

Seine Aufgabe besteht neben der Unterstützung des Vorstandsmitgliedes für Sport und Jugendsport vornehmlich in der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die den allgemeinen Jugendsportbetrieb (Mannschaftsspiele, interne Wettkämpfe, Sportreisen us.) betreffen. Er besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Das Vorstandsmitglied für Sport und Jugendsport ist kraft Amtes Mitglied des Jugendausschusses. Die übrigen Mitglieder werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Clubausschuß für zwei Jahre gewählt.

§ 27 Sonstige Ausschüsse

Es können sonstige Ausschüsse gebildet werden. Über die Art und Mitgliederzahl entscheidet der Clubausschuß.

Die Ausschüsse können durch eigene Beschlußfassung geeignet erscheinende Mitglieder oder andere Personen kooptieren; diese haben kein Stimmrecht.

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Clubs sowie die Kassenführung auf die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Unstimmigkeiten müssen dem Clubvorstand von den Kassenprüfern unverzüglich mitgeteilt werden.

ANHANG A GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

§ 2 Schriftführer

Grundsätzlich fertigt der Schriftführer über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift und führt die Rednerliste.

§ 3 Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Wird zu Beginn oder vor einer Abstimmung die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hebt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung sofort auf. Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Vor Beginn einer Abstimmung ist jeweils die Beschlußfähigkeit festzustellen.

§ 4 Beschlußfassung

- (1) Abstimmungen hat der Versammlungsleiter in angemessener Frist vorher bekanntzugeben. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abstimmungsvorgangs hat der Versammlungsleiter den Bereich des Abstimmungsraumes zu bezeichnen, innerhalb dessen die Abstimmung erfolgen soll. Stimmberechtigte, die sich bei Beginn des Abstimmungsvorgangs außerhalb dieses Bereiches befinden, können bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht der Versammlungsleiter eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln anordnet. Die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln kann von 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt werden, insbesondere wenn Umlagen, Beitragserhöhungen und die Wahl von Clubausschlußmitgliedern Gegenstand der Abstimmung sind. Eine Beschlußfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist unzulässig. Bei der Abstimmung über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder eines Grundstücksteilen sowie die Auflösung des Vereins muß die Abstimmung schriftlich erfolgen.

- (2) Eine derartige Eingrenzung ist ebenso wie die Abstimmung den stimmberechtigten Mitgliedern rechtzeitig anzukündigen. Die Ankündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens 5 Minuten vor der Mitteilung über die Begrenzung des Abstimmungszeitraumes bzw. der Abstimmung erfolgt.
- (3) Im übrigen regelt sich die Beschlußfassung nach der Satzung

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit der Aufrufung ihres ersten Punktes als festgestellt. Im Falle des Widerspruchs ist über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (2) Ein Gegenstand kann von der Tagesordnung nur dann abgesetzt werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

§ 6 Ablauf der Aussprache

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Aussprache über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Teilung eines Antrages verlangen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der Versammlungsleiter. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag auf Verlangen aus der Niederschrift vorzulesen.
- (3) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er bedarf zu seiner Unterstützung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird er abgelehnt, so darf er während derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Schluß der Debatte ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner, sofern keine Rednerliste geführt wird. Er kann die Redezeit beschränken. Spricht der Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es in derselben Aussprache zum Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (5) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über sie ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird diesem widersprochen, so ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (7) Über die Zulässigkeit von Anträgen oder deren Qualifikation entscheidet der Versammlungsleiter.

- (8) Zu einer persönlichen Bemerkung kann der Versammlungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.
- (9) Zwischenfragen sind nur statthaft, wenn sie der Redner zuläßt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Danach ist die Aussprache fortzusetzen.
- (11) Ein Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Nach Genehmigung der Tagesordnung können andere Gegenstände beraten werden, wenn nicht wenigstens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen. Eine Beschlußfassung ist in jedem Fall unzulässig.

§ 7 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Anträge sind grundsätzlich so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Weitestgehend ist der Antrag, der gegenüber der bestehenden Regelung die größte Veränderung bezweckt. Bei Zweifeln über die Wertigkeit eines Antrages entscheidet der Versammlungsleiter.
- (4) Wird die Richtigkeit eines Abstimmungsergebnisses von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt, so ist auf Antrag die Abstimmung ohne erneute Aussprache - auf Verlangen schriftlich - zu wiederholen. Der Antrag mit Begründung ist wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Wahl zum Clubausschuß

- (1) Die Mitglieder des Clubausschusses werden durch Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel enthalten in ihrem oberen Teil die Namen der im Amt verbleibenden Mitglieder und, davon abgesetzt, die Namen der aus dem Amt scheidenden Mitglieder. Darunter schließen sich in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten an. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ihren Stimmzettel abgegeben hat. Es dürfen nicht mehr als 12 Stimmen je Stimmzettel angegeben werden; eine geringere Anzahl ist zulässig.
- (2) Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat; eine einfache Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, kann jedoch nur ein Kandidat gewählt werden, so ist ein erneuter Wahlgang zwischen diesen Kandidaten erforderlich. Es ist sodann derjenige Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll zu vermerken.

ANHANG B RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Clubausschuß erläßt diese Rahmengesäftsordnung, die für den Clubausschuß, alle Ausschüsse und Kommissionen Anwendung findet, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abänderung und Ergänzung dieser Rahmengesäftsordnung bedarf der Beschlußfassung des Clubausschusses.

§ 2 Vorsitzender/Stellvertreter

Die Ausschüsse und Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt den Ausschuß gegenüber dem Clubausschuß/Vorstand.

Der Vorsitzende des Clubausschusses sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, beratend teilzunehmen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste und Personen mit beratender Funktion für die Sitzung oder zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zugelassen werden.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses, bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung hat grundsätzlich durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei Beschlußfassungen entsprechend anzukündigen sind. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in Ausnahmefällen drei Tage. In beiden Fällen ist der Poststempel maßgebend.
- (3) Die Ausschüsse/Kommissionen sollen rechtzeitig vor den Sitzungen des Clubausschusses zusammentreffen, um auf der Clubausschußsitzung über das Ergebnis ihrer Beratungen berichten zu können.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Vor der Eröffnung der Sitzung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
- (3) Nach der Eröffnung der Sitzung läßt der Versammlungsleiter zunächst die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung bestätigen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über sie ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird diesem widersprochen, so ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über einen weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (5) Über die Zulässigkeit von Anträgen oder deren Qualifikation entscheidet der Versammlungsleiter.
- (6) Nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände können beraten werden, wenn nicht wenigstens 50 vom Hundert der anwesenden Mitglieder des betreffenden Ausschusses widersprechen. Eine Beschlußfassung ist in jedem Fall unzulässig.

§ 6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausschuß-/Kommissionsmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Wird die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Ausschuß-/Kommissionsmitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung zu dieser neuen Sitzung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen. Stimmberechtigte Ausschuß-/Kommissionsmitglieder, die an der ersten Sitzung teilgenommen haben, können für die Beschlußfassung in der zweiten Sitzung ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden abgeben, sofern die zur Beschlußfassung stehende Angelegenheit in der ersten Sitzung beraten worden ist und der in der ersten Sitzung eingebrachte Antrag zur Beschlußfassung in der zweiten Sitzung unverändert bleibt.

§ 7 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.
- (3) Anträge sind grundsätzlich so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

- (4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag auf Verlangen aus der Niederschrift vorzulesen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
- (6) Bei mehreren Anträgen zu einem Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Weitestgehend ist der Antrag, der gegenüber der bestehenden Regelung die größte Veränderung bezweckt. Bei Zweifeln über die Wertigkeit eines Antrages entscheidet der Versammlungsleiter.
- (7) Wird die Richtigkeit eines Abstimmungsergebnisses von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt, so ist auf Antrag die Abstimmung ohne erneute Aussprache auf Verlangen schriftlich zu wiederholen. Der Antrag mit Begründung ist wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Clubausschusses, der Ausschüsse und Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter und, sofern ein Protokollführer bestimmt ist, zusätzlich von diesem abzuzeichnen ist.
- (2) Diese Niederschrift ist den Mitgliedern der betreffenden Ausschüsse/Kommissionen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen zu übermitteln.
- (3) Die Termine sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen sind dem Vorsitzenden des Clubausschusses zu übermitteln; die Vorstandsprotokolle sowie die Protokolle der Kommissionen längstens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung.
- (4) Die Protokolle des Clubausschusses oder der Ausschüsse sind dem Vorstand innerhalb der gleichen Fristen zu übermitteln.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur durch den Clubausschuß beschlossen werden.

§ 10 Auskunftspflicht des Vorstandes

Bei der Auskunftserteilung über einzelne Angelegenheiten kann der Vorstand auf eine hierzu bereits erteilte Auskunft oder auf einen hierzu gefaßten Beschluß verweisen. Eine erneute Beantwortung muß nur dann erfolgen, wenn das Auskunftsverlangen von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Clubausschusses unterstützt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18. Februar 1999 in Kraft. Sie ist gültig bis zu ihrem Widerruf.